

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 9. Oktober 2017

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 12.09.2017 Nr. 24-8326-10-2 über die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Neufassung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“ 157

Bek vom 04.10.2017 Nr. 32-4160-10-17 über den Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Parkhauses für die Hochschule Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg (Flachstraße)..... 158

Sicherheit, Kommunales und Soiales

Bek vom 28.09.2017 Nr. 12-1444.01-1-4 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2017..... 159

Bek vom 28.09.2017 Nr. 12-1444.01-2-4 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2017..... 159

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 20.09.2017 Nr. 22.2-2206.00-10/17 über die Ausschreibung des Kehrbezirks-Aschaffenburg-Land 18 160

Bek vom 27.09.2017 Nr. 24-8321.2-1-4 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 16.10.2017..... 161

Bek vom 28.09.2017 Nr. 24-8321.1-1-4 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 20.10.2017..... 161

Planung und Bau

Bek vom 09.10.2017 Nr. 32-4354.1-3/09 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) ... 162

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 18.09.2017 Nr. 55.1-8156.07-7-7 über den Antrag des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge auf abfallrechtliche Genehmigung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Bauabschnitts 3, der Böschungsabdichtung des Baufeldes 2-2 des Bauabschnitts 2 und der Erneuerung der Sickerwasserschächte im Bauabschnitt 3 seiner Kreis Mülldeponie Wonfurt 162

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 163

Amtlicher Teil

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Neufassung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“

Bekanntmachung vom 12.09.2017 Nr. 24-8326-10-2

In seiner Sitzung am 29. September 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) beschlossen. Diese Änderung betrifft die Neufassung des Ziels 3.2 im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27. Juli 2017 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans einschließlich

der Begründung, die auch die zusammenfassende Erklärung und eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung der Umweltauswirkungen nach Art. 18 Satz 2 BayLplG enthält, liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (10. Oktober 2017) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) – Der Regionalplan in seiner Entstehung... Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltpflicht,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 12. September 2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABl 2017 S. 157

Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Parkhauses für die Hochschule Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg (Flachstraße)

Bekanntmachung vom 04.10.2017 Nr. 32-4160-10-17

Bekanntmachung

Für das o. g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg (Vorhabensträger), mit Bescheid vom 28.09.2017 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg beabsichtigt die Errichtung eines Parkhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg. Das Grundstück liegt in der Stadt Aschaffenburg außerhalb der Altstadt östlich des Stadtrings zwischen Flachstraße und Kihnstraße bei der Hochschule Aschaffenburg. Die Planung sieht vor, ein Parkhaus mit einer Länge von ca. 85,50 m und einer Breite von 48,50 m sowie einer Höhe von ca. 11,25 m zu errichten. Das Parkhaus soll im Endzustand insgesamt vier Geschosse erhalten mit insgesamt sieben Parkebenen. Im ersten Bauabschnitt werden einschließlich der dritten Ebene 445 Parkplätze geschaffen, im zweiten Bauabschnitt auf den Ebenen fünf und sechs weitere 219 Stellplätze. Insgesamt werden 664 Stellplätze durch das Parkhaus geschaffen, die den Studierenden, Bediensteten und Besuchern der Hochschule Aschaffenburg zur Verfügung gestellt werden. Zu- und Abfahrt zum Parkhaus erfolgen über die Flachstraße.

II.

Verfügender Teil

1. Für die Errichtung eines Parkhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 6134 der Gemarkung Aschaffenburg (Flachstraße) wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags vom 28.04.2017 nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Zustimmungsbescheids die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen versehen (von ihrem Abdruck wird abgesehen).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zustimmungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 28.09.2017 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S 6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr, und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ und der Überschrift „Bau- und Straßenrecht“ (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/6/03364/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist

von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Würzburg, den 04.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4160

RABl 2017 S. 158

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 28.09.2017 Nr. 12-1444.01-1-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.07.2017 Nr. 12-1444.01-1-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.09.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABl Ufr Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i. V.m Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schießt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.622.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.622.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.219.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	804.400 €
und einem Saldo von	415.100 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	47.500 €
und einem Saldo von	-47.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	492.400 €
und einem Saldo von	-492.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von -124.800 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 962.600 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2017 und 01.10.2017 mit jeweils 481.300 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 243.900 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Aschaffenburg, 19.09.2017

Dr. Ulrich Reuter
Landrat

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 159

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 28.09.2017 Nr. 12-1444.01-2-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.07.2017 Nr. 12-1444.01-2-4 die Haushaltssatzung rechtsauf-

sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.09.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i. V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff i. V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.981.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.981.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.683.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.125.900 €
und einem Saldo von	557.800 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	89.500 €
und einem Saldo von	-89.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	633.900 €
und einem Saldo von	-633.900 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-165.600 €
---	------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.548.600 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2017 und 01.10.2017 mit jeweils 774.300 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 336.740 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Aschaffenburg, 19.09.2017

Dr. Ulrich Reuter
Landrat

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 159

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-10/17)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2018 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Aschaffenburg-Land 18

Der Bezirk Aschaffenburg-Land 18 besteht aus der Gemeinde Blankenbach, dem Ortsteil Omersbach der Gemeinde Geiselbach, der Gemeinde Krombach, den Ortsteilen Dörnsteinbach und Königshofen (teilweise) des Marktes Mömbris, dem Ortsteil Eichenberg der Gemeinde Sailauf und der Gemeinde Sommerkahl.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen

oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein derzeit bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular“ für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.09.2017. Folgende Fristen

sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 23.10.2017** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörden:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel.Nr. 0931/380-1211 oder unter Tel.Nr. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 20.09.2017
Regierung von Unterfranken
Thomas Müller
Leitender Regierungsdirektor

Apl-I 2206

RABl 2017 S. 160

Vorstellung der vorgesehenen Änderungen. Beratung und Beschlussfassung.

- 5 Fortschreibung des Regionalplans: Bericht über Fortschreibungsstand und -bedarf
- 6 Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung Kapitel B I „Natur und Landschaft“:
Bericht zum Fortschreibungsbedarf, den umwelt- und naturschutzfachlichen Grundlagen sowie den konzeptionellen Überlegungen. Beratung und Grundsatzbeschluss.
- 7 Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (Stand: Entwurf 25.05.2009):
Bericht zum Fortschreibungsbedarf. Beratung weiteres Vorgehen und Grundsatzbeschluss.
- 8 Fortschreibung des Regionalplans: Änderung Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“:
Antrag der Gemeinde Uettingen auf Aufnahme eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Windkraftnutzung in den Gemarkungen Uettingen und Helmstadt. Bericht, Beratung und Grundsatzbeschluss.
- 9 Sonstiges

Karlstadt, 21.09.2017
Regionaler Planungsverband Würzburg
Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl 2017 S. 161

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bek vom 27.09.2017 Nr. 24-8321.2-1-4

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 27.09.2017
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am **Montag, den 16.10.2017 um 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017
- 2 Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung durch den Planungsausschuss
- 3 Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Entlastung durch den Planungsausschuss
- 4 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern:

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 28.09.2017 Nr. 24-8321.1-1-4

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 28.09.2017
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Freitag, 20. Oktober 2017, um 10 Uhr, im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

TOP 1 Änderung des Regionalplans

- 1.1 Formale und redaktionelle Überarbeitung des Regionalplans und Anpassung an das LEP
- 1.2 Neufassung des Kapitels 1 „Leitlinien und Herausforderungen der regionalen Entwicklung“ (bisher A I Grundlagen der regionalen Entwicklung) und des Kapitels 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“

sowie Aufhebung der Kapitel

- B V „Arbeitsmarkt“
- B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“
- B VII „Freizeit und Erholung“
- B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“
- B XII „Technischer Umweltschutz“

- 1.3 Änderung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ (bislang A V)
- 1.4 Weiteres Vorgehen bei Kapitel 5.2.3 „Windenergieanlagen“ (bislang B X 3)
- 1.5 Fortschreibung der Kapitel 5.1 „Mobilität“ (bislang B IX Verkehr) und 3.1 „Siedlungsstruktur“ (bislang B II Siedlungswesen)

jeweils Beratung und Beschlussfassung.

TOP 2 Haushaltswirtschaft

- 2.1 Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 bis 2015 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes
- 2.2 Jahresrechnung 2016 – Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Verbandsführung
- 2.3 Haushalt 2017 – Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und den Finanzplan

TOP 3 Verschiedenes

Aschaffenburg, 27.09.2017

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl 2017 S. 161

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Auflassung Wasserschutzgebiet Bauernbrunnenquelle und Helmbrunnen bei Abtswind

Bekanntmachung vom 09.10.2017 Nr. 32-4354.1-3/09

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-1-8

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) festgestellt. Mit Schreiben vom 08.08.2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen die Auflassung des Wasserschutzgebietes Bauernquelle und Helmbrunnen bei Abtswind im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden sollen. Dafür beantragte der Vorhabensträger von einem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 09.10.2017

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2017 S. 162

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Antrag des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge auf abfallrechtliche Genehmigung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Bauabschnitts 3, der Böschungsabdichtung des Baufeldes 2-2 des Bauabschnitts 2 und der Erneuerung der Sickerwasserschächte im Bauabschnitt 3 seiner Kreismülldeponie Wonfurt

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 18.09.2017 Nr. 55.1-8156.07-7-7

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge beantragte mit Schreiben vom 01.12.2016 bei der Regierung von Unterfranken gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Bauabschnitts 3, die Böschungsabdichtung des Baufeldes 2-2 des Bauabschnitts 2 und die Erneuerung der Sickerwasserschächte im Bauabschnitt 3 seiner Kreismülldepo-

nie Wonfurt.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 18.09.2017
Regierung von Unterfranken
Eidel
Abteilungsleiter

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Universität Erlangen-Nürnberg

Jahrbuch für Fränkische Landesforschung

Stand: 2016

ca. 304 Seiten

Preis: 32,00 Euro

ISBN 378-3-940049-22-3

Wissenschaftlicher Kommissionsverlag

Berichte über Arbeiten zur fränkischen Landesforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

57. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. März 2017

Preis: 88,97 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen bei den Ausführungen zum Auftrags- und Vergabewesen und zu Inhouse-Geschäften tragen dem Rechnung. Daneben waren auch Fragen aus Verwaltungspraxis zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Kommentierungen zum Eigenbetrieb und zur GmbH.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

93. Aktualisierungslieferung

Stand: 12. April 2017

Preis: 153,26 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 93. Lieferung enthält die Aktualisierung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

69. Aktualisierung

Stand: Mai 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 69. Aktualisierungslieferung enthält folgende Schwerpunkte:

- In Teil I Frage 8 wird erstmals die Frage kommentiert, unter welchen Voraussetzungen sich eine **Fäkalschlamm Entsorgung** öffentlich-rechtlich regeln lässt.
- Zur **Vertretungsmacht** des 1. Bürgermeisters gibt es aufgrund des Urteils des BGH vom 18.11.2016 Neuerungen, die in Teil I Frage 20 in Zusammenhang mit Sondervereinbarungen dargestellt werden.
- Grundlegend überarbeitet finden Sie in Teil I Frage 23 die Frage, wann ein Mitglied des Gemeinderats beim Satzungs-erlass wegen **persönlicher Beteiligung** ausgeschlossen ist. Mit dieser Kommentierung führt sich Rechtsanwalt Fabian Dietl als neuer Autor ein.
- Zu den Fragen rund um einen Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliche **Fernwärmenetze** legt Rechtsanwalt Dr. Reicherzer eine Aktualisierung vor.
- Das **Erschlossensein von Grundstücken** in Teil II Frage 8 wurde anlässlich des Urteils des BayVGH vom 19.01.2017 insgesamt auf den neuesten Stand gebracht.
- Die mikrobiologische Verunreinigung von **Wasserzählern** und der bayerische Kompromiss zur Einführung von elektronischen und fernauslesbaren Wasserzählern wird in Teil II Frage 10 auf den aktuellen Zwischenstand gebracht.
- Die **Verzinsung** kommunaler Abgaben ist seit 1.3.2014 in Bayern neu geregelt. Die Kommentierung hierzu ist in Teil III Frage 16 nunmehr vollständig angepasst.
- Zu dem in Teil IV Frage 11 kommentierten **Zweitanschluss** gibt es Widersprüchliches aus der Rechtsprechung: Gegenübergestellt werden der Beschluss des 4. Senats vom 9.1.2017 und der des 20. Senats vom 16.03.2017.
- Schließlich sind die Kommentierungen zum Widerspruchsverfahren und zu **Rechtsbehelfsbelehrungen** in Teil V Frage 1 bis 3 durch Herrn Nöth auf den neuesten Stand gebracht.
- Die Frage der **Umsatzbesteuerung** von Körperschaften des

öffentlichen Rechts wird von Herrn Große Verpohl in Teil VII Frage 12 praxisgerecht dargestellt.

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

18. vollständig überarbeitete Auflage 2017 in Leinen

1990 Seiten

Preis: 62,00 Euro

ISBN 978-3-406-71056-8

Verlag C.H. Beck

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem Parallelwerk Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- absatzstärkster VwVfG-Kommentar
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Die Kommentierung berücksichtigt das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016, mit dem die §§ 24 und 41 VwVfG geändert und ein neuer § 35a VwVfG (Vollständiger automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes) eingefügt wurde.

Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wird sorgfältig und zuverlässig eingearbeitet. Berücksichtigt sind z.B. neue Entscheidungen zum Planfeststellungsrecht sowie neue Entwicklungen im Informationsfreiheitsrecht und im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

Incl. 64. Aktualisierung 2017

Loseblattwerk

1. Aufl. Stand 01.09.2006

1340 Seiten

Preis: 119,00 Euro

ISBN 978-3-556-01311-3

Carl Link Verlag

Gemeinde- und Landkreisbürger haben ein in der Verfassung sowie in der Gemeindeordnung und Landkreisordnung verankertes Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren und damit auch außerhalb periodisch stattfindender Wahlen unmittelbar auf die Kommunalpolitik Einfluss zu nehmen.

Aber: Kein Gesetz sieht ein allgemeinverbindliches Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung dieser Abstimmungsereignisse vor.

Folge: Die Verfahrensmodalitäten werden in kommunalen Satzungen geregelt.

Dieses Werk enthält die wichtigsten Rechtsvorschriften, empfohlene Satzungsmuster mit Erläuterungen, unentbehrliche und ausführliche Kommentierungen der Art. 18a GO und 12a LKrO für die örtliche Umsetzung sowie umfassende Rechtsprechung.

„Das Loseblattwerk versteht sich als praktische Hilfe für den kommunalen Satzungsgeber. An ihm kommt nicht vorbei, wer sich mit Rechtsfragen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beschäftigen muss.“ (Andreas Schmitz, Richter am BayVG in BayVBl. 2009, S. 255)

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung der §§ 18a GO, 12 a LKrO
- Vollzugshinweise
- Satzungsmuster
- Rechtsprechung

Bloock/Graf

Kommunales Vertragsrecht

Kommentar

107. Ergänzungslieferung

Stand: 15.04.2017

Preis: 102,53 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 107. Ergänzungslieferung werden die Ausführungen zur Veräußerung kommunalen Vermögens auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden weitere Vertragsmuster (u.a. zu verschiedenen Benutzungsverträgen) sowie ein Überblick über häufige Rechtsfragen der Praxis zu Telekommunikationsanlagen in gemeindlichen Wegen.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar

90. / 91. Ergänzungslieferung

Stand: 01.02.2017 / 01.05.2017

Preis: 201,70 Euro / 204,31 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 90. Aktualisierungslieferung enthält im Wesentlichen eine Verdichtung des Kapitals über Auskunfts- und Aufklärungspflichten. Hinzu kommen u.a. Urteile zu Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie Ausführungen über die Abgrenzung von Tatsachen und Meinungsäußerung, zu den Bereichen Behörden und Presse und zu Äußerungen anlässlich von Wahlen.

Der Schwerpunkt der 91. Ergänzungslieferung liegt bei Haftungs- und Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Gewässerunterhaltung.